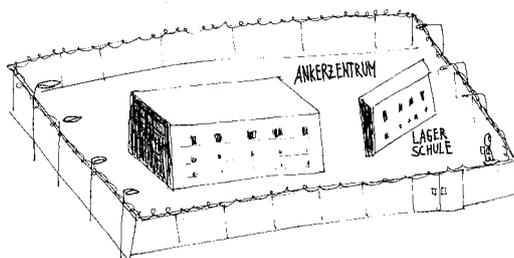


Schulkinder zweiter Klasse

Gesetze sind da, um sie zu befolgen. Bei der Beschulung von Kindern, die in Anker-Zentren leben, bricht die Regierung in Oberbayern jedoch wissentlich bestehende Gesetze, verhindert so spielerische Integration und missachtet das Kindeswohl sträflich. Von Hubert Heinhold



Das bayerische Schulrecht ist gar nicht einmal so schlecht. Art. 35 des bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG vom 1.8.2018) bestimmt, dass der Schulpflicht unterliegt, wer in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung, für Bürgerkriegsflüchtlinge, Geduldete oder vollziehbar Ausreisepflichtige. Die Schulpflicht beginnt bei diesen Kindern drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Hinsichtlich der Grund- und Mittelschule gilt sie durch den Besuch der Sprengelschule als erfüllt. Die Wahlfreiheit der Eltern ist begrenzt, unter anderem „im Interesse der ausgewogenen Zusammensetzung der Klassen“. So soll sich die soziale Vielfalt auch in den Schulen widerspiegeln und damit zur Demokratie erziehen.

Eine Einschränkung hat jedoch das sogenannte bayerische Integrationsgesetz gebracht, das in Wahrheit das Gegenteil ist: Nach Art. 6 und 30, Abs. 3 Satz 6 BayEUG werden „Schulpflichtige, die nach dem Asylgesetz verpflichtet sind, in einer besonderen

Aufnahmeeinrichtung im Sinn des § 30 a AsylG zu wohnen, zur Erfüllung der Schulpflicht besonderen dort eingerichteten Klassen und Unterrichtsgruppen zugewiesen.“ So schlecht das auch ist, so klar ist aber auch, dass es sich hierbei um eine Ausnahmeregelung handelt. Nicht alle Schüler*innen müssen in die Lagerschule, sondern nur die, die mit ihren Eltern dem besonderen, beschleunigten Verfahren nach §§ 5 Abs.5, 30a AsylG unterliegen. Nicht nur der Wortlaut ist eindeutig, auch das Verwaltungsgericht München hat dies der zuständigen Regierung von Oberbayern in mehreren Beschlüssen vom 8. Januar 2018 bestätigt (zum Beispiel Az M 3 E 17. 4801) und sie in diesen Fällen verpflichtet, den Kläger*innen die Teilnahme am regulären Schulunterricht in der zuständigen Sprengelschule zu ermöglichen. Das Bildungsangebot in der Lagerschule sei, so das Gericht, „für einen Personenkreis gedacht, [...] der erst kurz in Deutschland ist und dessen Aufenthalt hier auch möglichst kurz gestaltet werden soll“.

Tricksen und täuschen

Das Kultusministerium ließ verlauten, dass man diese Entscheidungen akzeptiere und sich daran halten wolle; man habe die Regierung entsprechend angewiesen: „Aus Sicht des Staatsministeriums ist damit dem o.g. Beschluss vollumfänglich Rechnung getragen.“

Tatsächlich ist das nicht der Fall, wie eine Anfrage der bayerischen SPD im Landtag erbrachte. Am 3. September 2018 teilte das bayerische Kultusministerium mit

(Abschlussbericht SF-BS 9400.10-1/118), dass in Manching-Ingolstadt lediglich drei Kinder unter das besondere Verfahren fallen – gegenüber 178 Kindern im regulären Asylverfahren. In Bamberg wurden sieben Schüler*innen im besonderen Verfahren gezählt und ebenfalls 178 Schulpflichtige im normalen Asylverfahren. In den anderen Einrichtungen gab es keine Kinder im beschleunigten Verfahren.

Obwohl also nur je 178 Kinder im regulären Asylverfahren sind, besuchen in Manching nur drei und in Bamberg nur sieben Kinder die Regelschule. Alle anderen werden auf die Lagerschulen verwiesen.

Wie das? Probt die Regierung von Oberbayern den Aufstand und verweigert dem Kultusministerium den Gehorsam? Oder wird hier, mit oder ohne Wissen des Ministeriums, getrickt?

Letzteres ist der Fall. Denn die Schulen wurden einfach umetikettiert, sie sind jetzt Dependancen der Regelschulen, ohne dass sich an den Bedingungen Wesentliches geändert hätte. Die Kinder erhalten dort einen ‚Rumpfunterricht‘, der von den Schüler*innen und Eltern kaum angenommen wird und im Großen und Ganzen den Stoff der Übergangsklassen lehrt. Für einen Teil der Kinder mag das angemessen sein, für viele aber auch nicht. Das hat zur Folge, dass sie sich langweilen und bald dem Unterricht fernbleiben. Das liegt auch daran, dass der Stoff immer wieder wiederholt und alle paar Monate das Gleiche gelehrt wird, was zwar für die neu angekommenen gut sein mag, nicht aber für die Kinder, die schon lange im Lager leben. Und interessant ist ein solcher Unterricht schon gar nicht. Die demotivierende Situation in den Camps trägt das Ihre dazu bei, dass die Schulpflicht nur auf dem Papier steht und manche Kinder, wenn sie denn zurückkehren müssen, ein oder mehrere Jahre die Schule versäumt haben.

Ghettoschulen

Aber nicht nur die Bildung der Kinder bleibt auf der Strecke, sondern vor allem das, was Schule auch leisten muss: Vermittlung von Alltagswissen, Horizont-erweiterung über den manchmal beengten Kreis des Elternhauses hinaus und Integration. In den Lagerschulen wachsen Kinder auf, die nie einen alltäglichen Kontakt zu deutschen Kindern aufbauen konnten und deshalb aus eigener Erfahrung die Welt ihrer Altersgenossen nicht erleben. Die deutschen Kinder bleiben ihnen fremd und sie sollen den deutschen Kindern fremd bleiben. Die spielerische Integration, die Kindern gelingt, wird so verhindert und Hürden

für eine spätere Eingliederung errichtet – und das von beiden Seiten. Denn auch die deutschen Kinder bleiben als Folge ‚unter sich‘.

Dass so das Kindeswohl missachtet wird, ist eine Sache. Dass das Gesetz gebrochen wird, eine andere, nicht minder schlimme. Denn so lehrt man die Kinder, dass Gesetze nicht so wichtig sind und man sie bei der Verfolgung seiner Ziele nicht unbedingt beachten muss. Inhalt des offiziellen Lehrstoffs ist das Gegenteil.<

Hubert Heinhold
ist Rechtsanwalt
und im Vorstand
von Pro Asyl

